

Entwicklungen im Strafprozessrecht

Le point sur le droit de la procédure pénale

Prof. Dr. Andreas Donatsch (Unterengstringen) und lic. iur. Sven Zimmerlin (Wetzikon)¹

I. Rechtsetzung

Da die vollständige Darstellung der Neuerungen während der Berichtsperiode den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde, wird nachfolgend eine Auswahl der wichtigsten Erlasse aufgeführt: Änderung vom 22. Juni 2005 der Verordnung über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei, in Kraft getreten am 1. Juli 2005 (AS 2005 2503); Änderung vom 22. Juni 2005 der Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Verordnung), in Kraft getreten am 1. August 2005 (AS 2005 3337); Verordnung vom 29. Juni 2005 des EJPD über die Leistungs- und Qualitätsanforderungen für forensische DNA-Analyselabors (DNA-Analyselabor-Verordnung EJPD), in Kraft getreten am 1. August 2005 (AS 2005 3341); Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AS 2005 5685); Verordnung vom 2. Dezember 2005 über die vorzeitige Inkraftsetzung von Artikel 386 der Änderung vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (AS 2005 5723); Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, in Kraft getreten für die Schweiz am 13. Dezember 2005 (AS 2006 531); Bundesbeschluss vom 8. März 2005 über das vollständige Inkrafttreten der Justizreform vom 12. März 2000, in Kraft getreten am 8. März 2005 (AS 2006 1059); Verordnung vom 1. März 2006 über die Inkraftsetzung des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes sowie über die vollständige Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den Sitz des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AS 2006 1069); Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007 (AS 2006 1205); Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich (BGIAA), in Kraft gesetzt auf den 29. Mai 2006 (AS 2006 1931); Botschaft vom 26. Oktober 2005 über die Ge-

¹ Dieser Bericht umfasst die in der Periode von Mai 2005 bis Mai 2006 gefällten Entscheide und in Kraft getretenen Erlasse. Eine stark gekürzte Darstellung findet sich in SJZ 102 (2006) Heft 16/17.

nehmung des UNO-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Zusatzprotokolls zur Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Zusatzprotokolls gegen die Schlepperei auf dem Land-, See- und Luftweg (BBl 2005 6693); Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) (BBl 2005 7165); Bundesbeschluss vom 16. Dezember 2005 über die Genehmigung des Protokolls Nr. 14 vom 13. Mai 2004 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention (BBl 2005 7483); Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2006 1085); Botschaft vom 18. Januar 2006 zu einem Bundesgesetz über die Anwendung von polizeilichem Zwang und polizeilichen Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsgesetz, ZAG) (BBl 2006 2489); Botschaft vom 1. Februar 2006 zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG) (BBl 2006 2829); Botschaft vom 1. März 2006 zum Bundesgesetz über die Bereinigung und Aktualisierung der Totalrevision der Bundesrechtspflege (BBl 2006 3067); Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 21. Februar 2006: Parlamentarische Initiative, Anzahl Richter am Bundesgericht, Verordnung der Bundesversammlung (BBl 2006 3475); Bundesbeschluss vom 24. März 2006 über die Genehmigung und die Umsetzung des Fakultativprotokolls vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (BBl 2006 3643); Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 13. Februar 2006: Initiative des Kantons Jura, Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Artikel 6 EMRK verstossen (BBl 2006 4021); Botschaft vom 3. Mai 2006 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (Abgeltung ausserordentlicher Kosten kantonaler Organe bei ihrer Tätigkeit als gerichtliche Polizei des Bundes) (BBl 2006 4245).

II. Rechtsprechung

1. Verfahrensgarantien

a) Rechtliches Gehör

Aus dem allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) und den ihn für das Strafverfahren konkretisierenden Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK

leitet das BGer u.a. das Recht auf rechtzeitige Vorladung zu einer gerichtlichen Verhandlung ab. Zu beachten ist, dass diese grundrechtlichen Minimalgarantien nur dort Platz greifen, wo die entsprechenden kantonalen Verfahrensbestimmungen nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Wie gross die Zeitspanne zwischen Vorladung und Verhandlung zu sein hat, muss aufgrund der konkreten Umstände bestimmt werden. BGE 131 I 185 ff. lässt eine Vorladungsfrist von 6 Tagen bzw. 3 Werktagen für eine Berufungsverhandlung aus verfassungs- und konventionsrechtlicher Perspektive genügen, weil der Eintritt der Verfolgungsverjährung drohte, die Beschuldigte und ihr Anwalt mit wiederholten Fristerstreckungs- und Verschiebungsgesuchen in den vorangehenden Verfahrensstadien massgeblich zu deren Verlängerung beigetragen hatten, die Akten nicht umfangreich waren und der Staatsanwalt sowohl auf die Anschlussberufung als auch auf eine Berufungsantwort verzichtete. Überdies schlug der Verteidiger die vom Gericht angebotenen Ersatztermine aus, fand aber in der kurzen Zeitspanne vor der Verhandlung gleichwohl Gelegenheit, mit einer Vielzahl von Eingaben deren Verschiebung anzustreben. Dass der Verhandlungstermin nicht verschoben wurde, bedeutete nach alledem keine Verletzung der Verteidigungsrechte der Beschuldigten.

Der Anspruch auf Stellungnahme zu Eingaben der Gegenpartei, der sich aus der Garantie des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt, kann vernünftigerweise nur in Bezug auf Eingaben gelten, die geeignet sind, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Bestünde ein unbedingter Anspruch jeder Partei, sich zu jeder Eingabe der Gegenpartei zu äussern, könnte ein Verfahren ohne Verzicht einer Partei auf Stellungnahme gar nie abgeschlossen werden, so das BGer im Urteil 1P.720/2004 vom 11. Mai 2005. Beruht aber der Entscheid einer kantonalen Anklagekammer, der die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen zehn Beamte der Kantonspolizei und einen Gemeindepräsidenten ablehnt, wesentlich auf Sachverhaltsdarstellungen der Polizeibeamten, dann müssen die Anzeigeerstatte dazu Stellung nehmen können.

Desgleichen ergibt sich aus der Garantie des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV der Anspruch der Parteien, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen. Legt ein kantonaler Oberrichter substantiell seine Auffassung dar, weshalb er das gegen ihn gerichtete Ablehnungsbegehren eines Angeschuldigten für unbegründet hält, dann ist diese Eingabe ohne weiteres geeignet, den Ausgang des Verfahrens zu beeinflussen. Sie ist deshalb dem Angeschuldigten zur Einsicht und Stellungnahme vorzulegen (BGer vom 28. Dezember 2005, 1P.784/2005).

b) Verteidigungsrechte

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis (franz. omissions, ital. omissioni) des Bundesanwalts kann gemäss Art. 105^{bis} Abs. 2 i.V.m. Art. 214 ff. BStP bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden. Dass sich im letzteren Fall die Beschwerde nicht gegen eine bestimmte Verfügung richten kann, versteht sich von selbst, wie der Entscheid in der Sache BB.2005.4 der Beschwerdekammer vom 27. April 2005 festhält. Beschwerden wegen Säumnis unterliegen keiner Frist; die Säumnis kann gerügt werden, solange sie andauert. Dem BStP können zwar keine klaren Richtlinien entnommen werden, in welchem Zeitpunkt bzw. in welchem Verfahrensstand die Übergabe des Verfahrens vom gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren in die Voruntersuchung zu erfolgen hat, und Art. 101 Abs. 2 BStP sieht auch keine maximale zeitliche Begrenzung vor. Deshalb steht der Bundesanwaltschaft bei der zeitlichen Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens ein weites Ermessen zu, das es ihr auch erlaubt, das Ermittlungsverfahren bis in die Nähe der Anklagereife voranzutreiben. Indes verlangen Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. a EMRK in diesem Fall, dass die beschuldigte Person darüber unterrichtet wird, welche Taten ihr zur Last gelegt werden und auf welche Gesetzesbestimmungen sich die Beschuldigungen stützen, wobei sich die Dichte der zu vermittelnden Informationen nach dem jeweiligen Verfahrensstand richtet. Der Beschuldigte darf nicht während des ganzen Untersuchungsverfahrens (recte: Ermittlungsverfahrens) über dessen Gegenstand im Ungewissen gelassen werden, weil er dadurch von seinem Gehörsanspruch nicht Gebrauch machen und seine Verteidigung nicht vorbereiten kann. Nach mehr als drei Jahren Ermittlung mit mehreren umfangreichen Einvernahmen sowie zahlreichen Rechtshilfen muss dem Beschuldigten konkret gesagt werden, durch welche unter seiner Mitwirkung erfolgten Transaktionen der Sachverhalt der Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation mindestens in objektiver Hinsicht erfüllt sein soll. Ausserdem ist das allgemeine Rechtsverzögerungsverbot (Art. 29 Abs. 1 BV) bzw. das strafprozessuale Beschleunigungsgebot verletzt, wenn ein Entscheid nicht innerhalb der Zeit gefällt wird, die der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände angemessen ist. Eine unbegründete Verfahrensverzögerung kann auch dadurch eintreten, dass das Verfahren inhaltlich nicht weiterkommt, weil sich der Tatverdacht beweismässig nicht weiter verdichten lässt. Bei der Beurteilung entsprechender Fragen hat die Behörde freilich einen grossen Spielraum, besonders bei komplexen Ermittlungen. Im konkreten Fall beanstandete die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die zweite Phase der insgesamt über drei Jahre dauernden Ermittlungen gegen Youssef Nada, der als Chef der früheren Al-Taqwa-Bank in Lugano be-

schuldigt wurde, Gelder des Terrornetzwerks al-Qaida verwaltet zu haben. Vom zweiten Halbjahr 2004 bis Januar 2005 hatte die Bundesanwaltschaft keine grösseren oder nur solche Abklärungen getätigt, deren sachliche Rechtfertigung fraglich war. Überdies war dem Beschuldigten mehrmals die baldige Übergabe des Dossiers an den Untersuchungsrichter in Aussicht gestellt worden, was auch nicht geschah. Die Beschwerdekammer setzte daher der Bundesanwaltschaft eine Frist von einem guten Monat, um entweder das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren einzustellen oder beim zuständigen eidgenössischen Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu beantragen – das Verfahren wurde Ende Mai 2005 eingestellt.

In Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung hält der schon erwähnte BGE 131 I 185 ff. fest, die Durchführung der Berufungsverhandlung in Abwesenheit des Rechtsbeistands stelle im Falle notwendiger Verteidigung einen Verstoß gegen die Rechte des Beschuldigten dar. Allerdings verdiene die rechtsmissbräuchliche Berufung auf Verteidigungsrechte keinen Schutz. Rechtsmissbrauch liege vor, «wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verwirklichung von Interessen verwendet wird, die dieses Rechtsinstitut nicht schützen will». Rechtsmissbräuchlich ist namentlich das widersprüchliche Verhalten eines Beschuldigten, bei notwendiger Verteidigung kurzfristig auf die Inanspruchnahme des Anwalts zu verzichten und dennoch an ihm als Rechtsbeistand grundsätzlich festzuhalten. Das Rechtsinstitut der notwendigen Verteidigung dient dazu, dem Beschuldigten einen fairen Prozess zu gewähren. Diesem Zweck wird es durch prozessuale Verzögerungsmanöver entfremdet. In concreto wertete das kantonale Gericht das Nichterscheinen des Beschuldigten als Rückzug der Berufung, welche Rechtsfolge ihm mit der Vorladung ausdrücklich angedroht worden war. Gemäss BGer durfte aus verfassungs- und konventionsrechtlicher Perspektive von der Bestellung eines amtlichen anstelle des abwesenden erbetenen Verteidigers ebenso abgesehen werden wie von der Vertagung der Verhandlung, da der Beschuldigte die Abwesenheit des Anwalts, an dem er als Rechtsbeistand und Vertrauensperson grundsätzlich festhielt, bewusst in Kauf nahm, um dann aus seiner Abwesenheit eine Verletzung seiner Verteidigungsrechte ableiten zu können. Das Nichterscheinen des Beschuldigten mit der Begründung, sein Verteidiger sei terminlich verhindert, ist als widersprüchliches Verhalten und als Zweckentfremdung der Verteidigungsrechte für ein prozessuales Verzögerungsmanöver, mithin als rechtsmissbräuchlich, zu qualifizieren.

Weder aus Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BV noch aus Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK oder Art. 14 Ziff. 3 lit. d IPBPR kann abgeleitet werden, dass dem Beschuldigten, welcher nicht erbeten verteidigt ist, unter gegebenen Umständen von Amtes wegen ein Verteidiger zur Seite zu stellen ist. Der

Beschuldigte muss gestützt auf die zitierten Verfassungs- und Konventionsbestimmungen demnach selbst in schweren Fällen nicht obligatorisch verteidigt sein, sondern vielmehr selber tätig werden und um den Beizug eines Rechtsvertreters ersuchen bzw. die Passivität seines Anwalts beanstanden, wie in BGE 131 I 350 ff. erläutert wird. Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Behörden nach Art. 31 und 32 BV sowie Art. 6 Ziff. 1 EMRK unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht und des Fairnessprinzips die Pflicht haben, für eine wirksame Verteidigung zu sorgen. In Befolgung dieser Prinzipien haben die mit der Strafverfolgung betrauten Behörden allenfalls auch ohne entsprechendes Zutun des Betroffenen eine hinreichende Rechtsvertretung zu gewährleisten. Das kann es gebieten, einem Beschuldigten von Amtes wegen einen Rechtsvertreter beizugeben.

BGE 131 I 476 ff. erinnert daran, dass das Konfrontationsrecht des Angeschuldigten nach Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK und Art. 32 Abs. 2 BV absoluten Charakter hat, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Sowohl nach der Praxis des EGMR wie auch nach derjenigen des BGer kann aber unter besonderen Umständen auf die Konfrontation verzichtet werden, so wenn der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigert, er trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar bleibt oder wenn er verstorben ist. Das Unterbleiben der Konfrontation darf seinen Grund nicht in der mangelnden Sorgfalt der Behörden haben. Der Angeschuldigte muss zu den Aussagen des Zeugen, die überdies sorgfältig zu prüfen sind, hinreichend Stellung nehmen können. Verunmöglichen es die durch das OHG und die kantonalen Verfahrensnormen geschützten Interessen des Opfers dem Angeschuldigten, sein Befragungsrecht wahrzunehmen, kann dies nicht zu Lasten seines Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK gehen. Stützt ein kantonales Gericht sein Urteil auf die erste, beweismässig entscheidende, infolge mangelnder Bemühungen der kantonalen Behörden aber ohne Konfrontation durchgeführte Befragung eines geistig behinderten Zeugen ab, der über vier Jahre später jegliche ergänzende Aussage verweigert, verletzt es diesen Anspruch des Angeschuldigten.

Das Recht des Beschuldigten, den Belastungszeugen in direkter Konfrontation zu befragen (Art. 6 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 lit. d EMRK), wird vom BGer mit Urteil vom 25. April 2006 (1P.61/2006, Publ. vorges.), zwar bestätigt, aber bezüglich anonymer Zeugen relativiert. Entgegen der Rechtsprechung des EGMR ist das in indirekter Konfrontation, d.h. unter Wahrung der Anonymität des Zeugen und Verhinderung seiner optischen und akustischen Erkennung durch den Beschuldigten, abgegebene Zeugnis auch dann verwertbar, wenn es den einzigen

oder einen wesentlichen Beweis darstellt. Es mache keinen Sinn, so das BGer, anonyme Zeugen nur in Verfahren zuzulassen, in denen sie für die Beweisführung letztlich überflüssig sind. Entscheidend sei nicht, ob dem Zeugenbeweis eine ausschlaggebende Bedeutung zukomme. Vielmehr sei im Lichte der konventions- und verfassungsmässigen Verfahrensgarantien in einer Gesamtwürdigung zu prüfen, ob die durch die Zulassung des anonymen Zeugen bewirkte Beschneidung der Verteidigungsrechte durch schutzwürdige Interessen gedeckt ist und ob sich der Beschuldigte trotzdem wirksam verteidigen konnte, mithin einen fairen Prozess hatte.

c) Unabhängiges und unparteiisches Gericht (verfassungsmässiger Richter)

Zur rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruchs auf den verfassungsmässigen Richter (Art. 30 Abs. 1 BV) äussert sich das BGer mit Urteil vom 14. Juli 2005 (1P.188/2005): Die Rüge, der Anspruch auf gerichtliche Beurteilung sei verletzt, muss grundsätzlich bereits im kantonalen Verfahren vorgebracht werden. Andernfalls wird ein Verzicht auf diesen Vorwurf angenommen. Ebenso sind Ablehnungsgründe gegen einen Richter nach Treu und Glauben ohne Verzug geltend zu machen. Wer von einem Ablehnungsgrund Kenntnis erhält und nicht unverzüglich ein Begehren um Ablehnung stellt, sondern sich auf den Prozess einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung der Garantie des unabhängigen Richters. Ist indes ein besonders schwerer und zentraler Bereich des Anspruchs auf einen unbefangenen und unparteiischen Richter betroffen, kann ein Verzicht in Anlehnung an die Lehre von den unverjährbaren und unverzichtbaren Grundrechten unbeachtlich sein. Dem anwaltlich vertretenen Angeeschuldigten war es aber zum einen ohne weiteres zumutbar, im kantonalen Verfahren die mangelnde Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Staatsanwaltschaft im Rekursverfahren gegen einen Einstellungsentscheid, mit dem ihm die Kosten auferlegt und eine Entschädigung bzw. Genugtuung verweigert wurden, zu rügen. Zum andern handelt es sich dabei nicht um einen besonders schweren oder zentralen Bereich des Grundrechts auf einen verfassungsmässigen Richter, weshalb auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten ist.

Nach dem schon zitierten Urteil des BGer vom 28. Dezember 2005 (1P.784/2005) ist darin, dass ein Beschwerdeführer im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde den Ausstand von acht Bundesrichtern verlangt, indem er ohne Ergreifung des für eine Abänderung von rechtskräftigen Urteilen vorgesehenen Rechtsmittels der Revision (Art. 136 ff. OG) frühere ihn betreffende Urteile dieser Richter rügt, kein taugliches Ablehnungsbegehren zu sehen.

2. *Zwangsmassnahmen*

a) *Haftrecht*

Beim Richter, der die Untersuchungshaft anordnet, muss es sich um einen von den Parteien und der Exekutive unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Magistraten handeln. Nach Art. 31 Abs. 3 BV und Art. 5 Ziff. 3 EMRK darf die haftanordnende nicht mit der anklagevertretenden Behörde in derselben Sache identisch sein. Das entscheidende Kriterium zur Beurteilung der Unabhängigkeit des Magistraten ist der objektive Anschein im Zeitpunkt der Haftanordnung. Eine Behörde kann nicht mehr für unabhängig gehalten werden, wenn aufgrund der anwendbaren Verfahrensbestimmungen die Möglichkeit besteht, dass der über die Haft entscheidende Richter später dazu berufen werden kann, die Anklage zu vertreten. In Anbetracht dieser Rechtsprechung hält es BGE 131 I 436 ff. für problematisch, dass im Bundesstrafprozess in der gleichen Sache derselbe Bundesanwalt («procureur fédéral») das Haftentlassungsgesuch abweist, der hernach die Anklage vertritt. Damit sich das System des Bundesstrafprozesses mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lässt, drängt sich daher die Lösung auf, dass der Bundesanwalt, wenn er die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs nach Art. 52 Abs. 1 BStP in Betracht zieht, die Haftentscheidung mit der eigenen Vorbeurteilung dem Eidgenössischen Untersuchungsrichter überträgt, der die konventions- und verfassungsrechtlich geforderte Unabhängigkeit aufweist. Diese Kompetenz, die dem Eidgenössischen Untersuchungsrichter aufgrund von Art. 47 Abs. 2 BStP in der Voruntersuchung zusteht, muss in diesem Sinne auf das Ermittlungsverfahren ausgedehnt werden.

Die von Art. 44 Ziff. 2 BStP verlangte Kollusionsgefahr muss gemäss einem Entscheid der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 15. November 2005 (BH.2005.32) in objektiver (Kollusionsmöglichkeit) und subjektiver (Kollusionsbereitschaft) Hinsicht erfüllt sein. Erstere besteht solange, als die Ermittlungsbehörde die Beweise noch nicht erhoben hat. Letztere erfordert konkrete Indizien für eine verdunkelnde Handlung des Beschuldigten (Kollusionswahrscheinlichkeit). Die bloss theoretische Möglichkeit, dass der Beschuldigte in Freiheit kolludieren könnte, genügt nicht. In Bezug auf die Kollusionsbereitschaft bzw. -wahrscheinlichkeit können sich entsprechende Indizien unter anderem aus dem Verhalten des Beschuldigten gegenüber Zeugen oder Mitbeschuldigten sowie aus seinem Verhalten vor und während der Einleitung des Verfahrens im Allgemeinen ergeben. An der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft ändert sich im Übrigen nichts, wenn der Beschuldigte Ersatzmass-

nahmen anbietet, die kolludierenden Handlungen nicht vorzubeugen vermöchten (Kaution, elektronisches Armband). Sind die Ermittlungen – in casu ging es um die Verlängerung der Untersuchungshaft des im Rahmen der SUVA-Affäre inhaftierten Immobilienchefs Kurt Bertschinger – komplex, so ist das Verhältnismässigkeitsprinzip auch in zeitlicher Hinsicht gewahrt, wenn die Untersuchungshaft um zwei Monate verlängert wird.

In BGE 132 I 21 ff. befasst sich das BGer mit der Kollusionsgefahr als Haftgrund für die Sicherheitshaft. Dabei wird betont, dass nach Abschluss der Strafuntersuchung dieser Haftgrund einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf, weil er primär der Sicherung einer ungestörten Strafuntersuchung dient. Je weiter das Strafverfahren fortgeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der Kollusionsgefahr zu stellen. Für ihre Begründung reicht aber das konkrete Risiko von erheblichen Einflussnahmen auf Belastungspersonen aus. Entsprechende Anhaltspunkte können sich ergeben aus dem bisherigen Verhalten des Angeschuldigten, seinen persönlichen Merkmalen, seiner Stellung und seinen Tatbeiträgen im untersuchten Sachverhalt sowie den persönlichen Beziehungen zwischen ihm und den Belastungspersonen. Ebenso ist die Art und die Bedeutung der von einer Beeinflussung bedrohten Aussagen und Beweismittel sowie die Schwere der untersuchten Straftaten zu beachten. In concreto bestand ein hohes Risiko von Verdunkelungshandlungen, da der des Menschenhandels, der mehrfachen Förderung der Prostitution und weiterer Delikte angeklagte Inhaftierte im Milieu eine besonders starke Position innehatte und schon vor seiner Verhaftung massiv Druck auf Prostituierte und deren Angehörige ausgeübt hatte, die nunmehr teilweise als Geschädigte im Prozess auftreten sollten.

Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung von Delikten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, genügen für eine Präventivhaft im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK nicht. Andererseits setzt die Bejahung der Ausführungsgefahr nicht voraus, dass der Beschuldigte konkrete Anstalten getroffen hat, um das befürchtete Verbrechen zu vollenden. Es genügt, wenn die Wahrscheinlichkeit der Ausführung aufgrund einer Gesamtwertung der persönlichen Verhältnisse des Verdächtigen und der Umstände als sehr hoch erscheint. Bei drohenden schweren Gewalttaten wie einer Tötung darf an die Annahme von Ausführungsgefahr kein allzu hoher Massstab angesetzt werden. Überdies ist dem psychischen Zustand und der Unberechenbarkeit oder Aggressivität des Verdächtigen Rechnung zu tragen, andernfalls die potentiellen Opfer einem nicht verantwortbaren Risiko ausgesetzt würden. Nach dem bereits genannten Urteil des BGer vom 14. Juli 2005 (1P.188/2005) ist die

Anordnung einer 20tägigen Haft wegen Ausführungsgefahr gegenüber einer Person, welche gestützt auf konkrete Anhaltspunkte ernsthaft verdächtigt wird, sich der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) und der Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung bzw. Mord (Art. 260^{bis} Abs. 1 StGB) strafbar gemacht zu haben, nicht zu beanstanden.

Der ohne gerichtlichen Entscheid Inhaftierte hat gemäss Art. 31 Abs. 4 BV und Art. 5 Ziff. 4 EMRK das Recht, in vernünftigen Abständen eine richterliche Haftprüfung zu verlangen. Die Beantwortung der Frage, welche Abstände zwischen periodischen Haftprüfungen als vernünftig anzusehen sind, richtet sich nach den Verhältnissen des konkreten Falls und den Besonderheiten der anwendbaren Prozessvorschriften, so das BGer im Entscheid 1P.547/2005 vom 10. Oktober 2005. Ausschlussfristen für die Stellung von Haftentlassungsgesuchen von mehr als einem Monat, namentlich solche von zwischen einem und höchstens drei Monaten, können nur in Ausnahmefällen zulässig sein. Für den Inhaftierten muss im Zeitpunkt der hafterlichen Verfügung die Dauer der Sperrfrist absehbar sein. Das ist nicht der Fall, wenn kein neues Haftentlassungsgesuch zugelassen wird, solange nicht ein Gutachten über den Geisteszustand und die Gefährlichkeit des Angeschuldigten vorliegt.

b) Beschlagnahme

Das schweizerische Strafverfahrensrecht kennt keinen «*numerus clausus*» zulässiger Zwangsmassnahmen. Werden verfassungsmässige Individualrechte tangiert, gelten die allgemeinen Eingriffsvorbehalte von Art. 36 BV. Im BStP findet sich keine ausdrückliche formellgesetzliche Grundlage für strafbewehrte Mitteilungsverbote gegenüber von Editionsverfügungen betroffenen Privaten, weshalb sich ein Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Kommunikations- und Wirtschaftsfreiheit einer Bank nur auf die Generalklausel von Art. 101 Abs. 2 BStP stützen kann. Sachlich notwendige und zeitlich limitierte Informationssperren gegenüber Banken stellen nach BGE 131 I 425 ff. aber grundsätzlich keinen besonders empfindlichen Eingriff in die genannten Grundrechte dar und sind daher auch ohne klare Grundlage in einem in einem formellen Gesetz zulässig, zumal wenn sich der Verdacht auf mutmassliche schwere Straftaten richtet, an deren ungestörter Aufklärung ein öffentliches Interesse besteht. Die Zwangsmassnahme muss jedoch in zeitlicher Hinsicht verhältnismässig sein, was bei einer unlimitierten, schon knapp ein Jahr dauernden Informationssperre nicht der Fall ist.

Die Einziehungsbeschlagnahme nach Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BStP hat, wie jede Zwangsmassnahme, das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu wahren. Sie muss demnach geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen, wofür auch keine milderen Massnahmen in Frage kommen dürfen; schliesslich muss zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen ein vernünftiges Verhältnis bestehen. An Letzterem fehlte es gemäss einer Entscheidung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 19. Oktober 2005 in Sachen Dieter Behring (BB.2005.72), welchem die Bundesanwaltschaft die Fotoausrüstung beschlagnahmt und das Fotostudio versiegelt hatte. Den fraglichen Gegenständen drohten durch ihre Nichtbenutzung Standschäden. Überdies kann Behring nach seiner Haftentlassung seiner ursprünglichen Tätigkeit als Financier jedenfalls für eine geraume Zeit nicht mehr nachgehen. Da er aber früher als Werbefotograf tätig gewesen war, lag es nahe, dass er eine erneute Tätigkeit in diesem Bereich anstrebte. Deshalb waren die sich auf sämtliche beschlagnahmten Gegenstände erstreckende Verweigerung der Herausgabe zur schonenden Benutzung sowie die Verweigerung des Zugangs zu den versiegelten Räumen unverhältnismässig. Die für die Werbefotografie notwendigen Geräte und Apparaturen sind Behring daher mit der Auflage zur sorgfältigen, werterhaltenden Pflege und Wartung zum Gebrauch zu überlassen.

c) Telefonüberwachung

Die Frage, ob für die beweismässige Verwertbarkeit eines Zufallsfunds aus einer Telefonüberwachung (Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜPF) schon im Zeitpunkt der Anordnung der Überwachung ein Tatverdacht im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a BÜPF bezüglich der zufällig entdeckten Straftat bestanden haben muss, wird vom BGer mit Urteil 6S.46/2005 vom 2. Februar 2006 (Publ. vorges.) in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre verneint, weil Sinn und Zweck von Art. 9 BÜPF einer solchen Auslegung des Gesetzes entgegenstehen. Ihrem Begriff nach sind Zufallsfunde Tatsachen, die einen Tatverdacht erst begründen.

3. Rechtsmittel

a) Anspruch auf eine wirksame amtliche Untersuchung aufgrund der EMRK

Mit Entscheid vom 7. Februar 2006 in Sachen Scavuzzo-Hager et al. gegen die Schweiz (41773/98) erinnert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte daran, dass die Pflicht eines Staates, das Recht auf Leben der seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu schützen (Art. 2 i.V.m. Art. 1 EMRK), eine wirksame amtliche Untersuchung erfordert, wenn

der Tod eines Menschen durch Gewalt herbeigeführt wurde, zumal wenn Gewalt von staatlichen Funktionären mit im Spiel ist. Das gilt auch in Fällen, in denen es nicht erstellt ist, dass der Tod des Betroffenen tatsächlich durch die Beamten bewirkt wurde. Die Untersuchung muss dergestalt erfolgen, dass sie es erlaubt, die tatsächlichen Umstände des Todes abzuklären und die Verantwortlichen zu sanktionieren. Die Wirksamkeit der Untersuchung verlangt an vorderster Stelle, dass die mit ihrer Durchführung betrauten Personen hierarchisch, institutionell und praktisch unabhängig von denjenigen Personen sind, die allenfalls in den Tod des Betroffenen verwickelt sind. Gegen dieses Erfordernis verstösst eine Untersuchung, die in der Anfangsphase durch dieselben Beamten geführt wird, welche an der Verhaftung des Betroffenen mitgewirkt haben, an deren Folgen dieser schliesslich verstorben ist, zumal wenn diese Beamten selbst nie zu dem Vorfall befragt werden. Stellen die zuständigen Behörden die Untersuchung allein deshalb ein, weil die Drogenintoxikation des Betroffenen ohnehin zu seinem Tod geführt hätte, ohne den gerichtsmedizinischen Experten die Frage zu unterbreiten, welche Rolle der von den Polizeibeamten angewendeten Gewalt im Kontext der Verhaftung zugekommen ist und ob diese die erhöhte Verwundbarkeit des Betroffenen hätten bemerken können, so stellt dies keine wirksame amtliche Untersuchung des Todes des Verhafteten dar.

b) Staatsrechtliche Beschwerde

Betreffend die Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde bestätigt BGE 131 I 455 ff., dass der Strafanspruch ausschliesslich dem Staat zusteht und der Geschädigte mangels Berechtigung in der Sache selbst nur zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensrechten legitimiert ist, die ihm nach kantonalem Prozessrecht oder unmittelbar aufgrund der BV oder der EMRK zustehen (Art. 88 OG). Darüber hinaus kann das Opfer gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG unter den dort festgehaltenen weiteren Bedingungen – der Entscheid muss insbesondere dessen Zivilansprüche betreffen (was bei behaupteter polizeilicher Misshandlung nicht der Fall ist, da dem Betroffenen gegebenenfalls nur öffentlich-rechtliche Ansprüche gegenüber dem Staat, nicht aber Zivilansprüche gegenüber den Polizeibeamten zustehen) – den Gerichtsentscheid anfechten, mit welchem die Einleitung eines Strafverfahrens abgelehnt oder die Einstellung eines solchen bestätigt wird. Behauptet der Geschädigte, dem diese erweiterte Beschwerdelegitimation nicht zusteht, in vertretbarer Weise, von der Polizei erniedrigend behandelt worden zu sein, hat nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) sowie Art. 13

EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) eine wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung stattzufinden, die zur Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen führen kann. Die Anwendung nicht erforderlicher körperlicher Gewalt durch Polizeibeamte gegenüber einer Person, die schon der Freiheit beraubt ist, beeinträchtigt deren menschliche Würde und verletzt Art. 3 EMRK. Behauptet ein Geschädigter, ihm gegenüber sei in der umschriebenen Weise Gewalt angewendet worden und kann dies nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dann erhebt er seine Anschuldigung in vertretbarer Weise, woraus sich seine Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde ergibt.

Mit der Legitimation des Opfers zur staatsrechtlichen Beschwerde beschäftigt sich BGE 131 IV 78 ff. Fraglich war, unter welchen Voraussetzungen die angeblich durch eine strafbare Handlung nach Art. 261^{bis} Abs. 4 erster Satzteil und Abs. 5 StGB geschädigte Person als Opfer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 OHG zu betrachten ist. Die Opfereigenschaft nach Abs. 4 erster Satzteil von Art. 261^{bis} StGB erfordert gemäss BGer, dass der Angriff mit Tätlichkeiten verbunden ist oder einen anderen Straftatbestand wie Körperverletzung oder Brandstiftung etc. erfüllt. Liegt solches nicht vor, ist die Opferstellung nur in besonders schweren Fällen gegeben, so etwa wenn die rassistischen Äusserungen sich an einen ehemaligen Gefangenen eines Konzentrationslagers richten und bei diesem ein Trauma mit der Folge einer schweren Beeinträchtigung der psychischen Integrität erwecken. Bei der von Abs. 5 des Rassismustatbestands erfassten strafbaren Handlung ist nicht ersichtlich, wie diese eine direkte Beeinträchtigung der körperlichen oder sexuellen Integrität der betroffenen Person hervorrufen könnte. Die Annahme der Opferqualität kommt hier deshalb nur dann in Betracht, wenn die Umstände genügend schwer waren, um eine Beeinträchtigung der psychischen Integrität des Geschädigten zu bewirken. In Bezug auf psychische Beeinträchtigungen verlangt Art. 2 Abs. 1 OHG überdies eine gewisse Schwere, und zwar aus objektiver Sicht, nicht entsprechend der persönlichen und subjektiven Empfindlichkeit des Geschädigten. Im Übrigen muss diese objektiv gewichtige psychische Beeinträchtigung bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht worden sein. Auch das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (SR 0.104) verlangt keine weiter gehende Auslegung von Art. 2 Abs. 1 OHG, denn gemäss der Rechtsprechung des zuständigen Ausschusses der UNO auferlegt Art. 6 dieser Konvention den Vertragsstaaten keine Pflicht, bei Fällen mutmasslicher Rassendiskriminierung einen Instanzenzug bis und mit dem höchsten Gericht einzurichten. Im konkreten Fall hatte sich der Assistant-Manager eines Restaurants geweigert, einem Gast Bier zu servieren. Begründet hatte er das damit, dass der Gast Mitglied der Raël-

Bewegung sei und der Manager des Restaurants ihn entsprechend angewiesen habe. Das BGer trat auf die Beschwerde mangels Opfereigenschaft nicht ein.

c) Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde

BGE 131 IV 195 ff. setzte sich mit der Legitimation des Opfers zur Erhebung der Eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt auseinander. Die sich aus Art. 270 lit. e Ziff. 1 BStP und Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG ergebende Beschwerdeberechtigung des Opfers setzt gemäss BGer nicht nur voraus, dass der Entscheid die Zivilansprüche des Opfers betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann, sondern auch, dass das Opfer die Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend macht, soweit ihm dies zumutbar ist. Das Strafverfahren darf nicht als Vehikel zur Durchsetzung von Zivilforderungen in einem Zivilprozess sein, den das Opfer erst nach Abschluss des Strafverfahrens anzustrengen gedenkt. Verzichtet das Opfer wie im konkret zu beurteilenden Fall vorbehaltlos darauf, Zivilansprüche aus strafbarer Handlung im Strafverfahren geltend zu machen, ist es daher nicht legitimiert, Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Einstellung des Strafverfahrens zu erheben.

Obwohl Art. 270 lit. a BStP dies nicht ausdrücklich präzisiert, setzt die Nichtigkeitsbeschwerde voraus, dass der Angeklagte vom kantonalen Entscheid betroffen ist und ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an dessen Aufhebung hat. Das Interesse an der Beschwerde muss ein persönliches sein. Die Verletzung eines Interesses, das einem anderen Rechtssubjekt zusteht, begründet nach BGE 131 IV 191 ff. keine Beschwerdelegitimation. Wie sich aus der Gesetzessystematik und den Materialien ergibt, wurde Art. 10c Abs. 1 OHG im Interesse des kindlichen Opfers, nicht in demjenigen des Angeklagten eingeführt. Dieser hat folglich kein rechtlich geschütztes Interesse, die Richtigkeit der Anwendung von Art. 10c Abs. 1 OHG in Frage zu stellen, weshalb er zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht legitimiert ist.

Gemäss Art. 270 lit. c BStP steht die Nichtigkeitsbeschwerde dem öffentlichen Ankläger des Kantons zu. Darunter ist gemäss BGE 131 IV 142 ff. diejenige Person oder Behörde zu verstehen, der es aufgrund des kantonalen Rechts obliegt, in der Eigenschaft als Partei das öffentliche Interesse vor dem Strafrichter der letzten kantonalen Instanz zu vertreten. Wenn das kantonale Recht einen Generalstaatsanwalt oder eine Staatsanwaltschaft vorsieht, die für die Verfolgung aller auf dem gesamten Kantonsgebiet erfolgten Delikte zuständig ist, wird diese als einziger zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde befähigter öffentlicher Ankläger des

Kantons betrachtet. Das gilt auch dann, wenn das kantonale Recht es weiteren Behörden auferlegt, dass öffentliche Interesse vor dem Strafrichter der letzten kantonalen Instanz zu vertreten, selbst wenn diese vor der letzten kantonalen Instanz alleine gewirkt haben sollten. Diese Einschränkung folgt aus dem Bundesrecht; die Kantone können nicht dagegen verstossen.

Gemäss Art. 279 und 260 BStP entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts über Anstände betreffend die Zuständigkeit zwischen den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen. Gegen ihren Entscheid ist die Beschwerde an das BGer ausgeschlossen (Art. 33 Abs. 3 lit. a SGG e contrario). Diese Kompetenzregelung kann aber dann nicht gelten, wenn es die Strafkammer des Bundesstrafgerichts ist, die den Zuständigkeitskonflikt ausgelöst hat. Nach dem Urteil 6S.455/2005 des BGer vom 28. März 2006 (Publ. vorges.) wäre es nicht sachgerecht, wenn der Gerichtsstandskonflikt durch eine andere Kammer desselben Gerichts entschieden würde. Vielmehr ist in einem solchen Fall die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde das geeignete Rechtsmittel, weshalb es im zu beurteilenden Fall zulässig war, dass die Bundesanwaltschaft gegen den Nichteintretensentscheid des Bundesstrafgerichts mit eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde an das BGer gelangte. In der Sache selbst wies das BGer zunächst auf den zwingenden Charakter von Art. 340^{bis} Abs. 1 StGB hin, um sogleich zu präzisieren, dass die Bundesgerichtsbarkeit in hohem Masse unbestimmt ist und sich – zumal zu Beginn einer Untersuchung – nicht trennscharf bestimmen lässt. Deshalb darf die Strafkammer des Bundesstrafgerichts eine entsprechende Vereinbarung zwischen den eidgenössischen und kantonalen Behörden über die Zuständigkeit nur dann in Frage stellen, wenn diese auf einem eigentlichen Missbrauch des Ermessens beruht. In diesem Fall hatten aber durchaus sachliche Kriterien für die Annahme bestanden, die zunächst von den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern untersuchten Straftaten seien von einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} StGB) verübt worden, womit Bundeskompetenz vorliegen würde. Aus diesem Grund erwies sich die Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft nicht als missbräuchlich, auch wenn dem Angeklagten schliesslich keine Beteiligung an einer kriminellen Organisation vorgeworfen wurde. Das Bundesstrafgericht hätte daher auf die Anklage des Bundesanwalts eintreten müssen.

4. Kosten und Entschädigung

Die notwendige Verteidigung ist eine Aufgabe, die der Staat einem Anwalt zugunsten eines Beschuldigten überträgt. Sie hat zwingenden Charakter. Der Anwalt kann weder die Über-

nahme der ihm anvertrauten Aufgabe verweigern, falls keine ausserordentlichen Gründe vorliegen, noch die notwendige Verteidigung einseitig beenden, auch nicht mit dem Einverständnis des Klienten. Verlangt aber der Staat vom Anwalt bestimmte Leistungen, die dieser auch tatsächlich erbringt, dann geht es nicht an, ihn das Risiko der Nichtzahlung des entsprechenden Honorars alleine tragen zu lassen. Vielmehr muss der Staat den Anwalt entgelten oder zumindest subsidiär seine Bezahlung garantieren (BGE 131 I 217 ff.).

Der Angeklagten in einem Ehrverletzungsverfahren, das wegen Eintritts der absoluten Verjährung mit Nichteintretensentscheid des Einzelrichters abgeschlossen wird, die Kosten des Verfahrens sowie die Pflicht zur Entschädigung der Gegenpartei aufzuerlegen, verstösst nicht notwendigerweise gegen die Unschuldsvermutung (Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der Angeklagten als zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB angelastet wird. Abs. 2 dieser Norm sieht allerdings den Rechtfertigungsgrund des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses vor, was eine Interessenabwägung im Einzelfall erfordert. Kann aber eine solche nicht erfolgen, weil auf die Anklage infolge Verjährung nicht eingetreten wird, dann lässt sich nicht feststellen, ob die Angeklagte in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise die Persönlichkeitsrechte der Ankläger verletzt hat. Aus diesem Grund ist die Überbindung der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung auf die Angeklagte gemäss dem Urteil des BGer vom 22. Juni 2005 (1P.65/2005) willkürlich und verstösst somit gegen Art. 9 BV.

In Bestätigung der Rechtsprechung erinnert das schon referierte Urteil des BGer vom 14. Juli 2005 (1P.188/2005) daran, dass der Entschädigungsanspruch nach Art. 5 Ziff. 5 EMRK allein bei rechtswidriger, nicht dagegen bei rechtmässig angeordneter, sich nachträglich aber als ungerechtfertigt erweisender Haft besteht. Der Anspruch auf Entschädigung für rechtswidrige Haft ist nur gegeben, wenn eine der Bestimmungen von Art. 5 Ziff. 1–4 EMRK oder eine entsprechende Norm des nationalen Rechts missachtet worden ist. Ein Anspruch auf Entschädigung für ungerechtfertigte Haft kann sich aber aus dem kantonalen Recht ergeben.

III. Literatúrauswahl

J.-B. Ackermann: Artikel 6 EMRK und Artikel 4 des 7. Zusatzprotokolls, insbesondere die Garantie ne bis in idem, in: *Daniel Thürer (Hrsg.): EMRK: Neuere Entwicklungen*, Zürich 2005, 31 ff.; *M. Adjadj/St. Grodecki*: Liberté sous caution: le défi de la motivation, plädoyer 6/05, 64 ff.; *P. Albrecht*: Richterliche Auslegung von Strafnormen unter parteipolitischem

Einfluss?, SJZ 101 (2005) 281 ff.; *Ders.*: Vernichtung beschlagnahmten Hanfs während des Untersuchungsverfahrens, Jusletter 2. Mai 2005; *A. Auer/G. Malinverni/M. Hottelier*: Droit constitutionnel suisse, 2. Aufl., Bern 2006; *F. Bänziger*: Aus Erster Hand, Ein Gespräch mit dem Präsidenten des neu geschaffenen Bundesstrafgerichts Dr. Staub, aufgezeichnet von Felix Bänziger, Krim. 59 (2005) 677 ff.; *F. Bättig*: Verdeckte Ermittlung nach Inkrafttreten des BVE aus polizeilicher Sicht, Krim. 60 (2006) 130 ff.; *M.-O. Baumgarten/P. Burckhardt/A. Roesch*: Gewährsverfahren im Bankenrecht und Verhältnis zum Strafverfahren, AJP 15 (2006) 169 ff.; *C. Billaud/M. Boess*: Kinderpornografie, Gesetzeslage, Kennzahlen, Repression und Prävention in der Schweiz, Krim. 60 (2006) 269 ff.; *F. Bommer*: Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege, in: *J. Schmid/H. Seiler (Hrsg.)*: Recht des ländlichen Raums, Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern für Paul Richli zum 60. Geburtstag, Zürich 2006, 47 ff.; *Ders.*: Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Habil. Bern 2006; *Ders.*: Zur Strafverfolgungspflicht der Schweiz bei Kriegsverbrechen im Ausland, ZBJV 141 (2005) 417 ff.; *B. Borsodi/V. Jeanneret*: L'interdiction faite à la banque de communiquer à son client l'existence de mesures de contrainte visant la relation bancaire, AJP 15 (2006) 280 ff.; *St. Breitenmoser*: Amts- und Rechtshilfe im Rahmen der «Bilateralen II»-Verträge, AJP 14 (2005) 929 ff.; *Stephan Breitenmoser/Boris Riemer/Claudia Seitz*: Praxis des Europarechts – Grundrechtsschutz, Zürich 2006; *R. G. Briner*: Anwaltliche Sorgfaltspflichten und E-Mail, SJZ 101 (2005) 437 ff.; *M. Brunner*: Psychiatrische Begutachtung, Aspekte der Verteidigung in: *M. Heer/Ch. Schöbi (Hrsg.)*: Gericht und Expertise, La justice et l'expertise, Schriften der Stiftung für die Weiterbildung schweizerischer Richterinnen und Richter (SWR), Bd. 6, Bern 2005, 185 ff.; *Ders.*: Psychiatrische Gutachter agieren im rechtsfreien Raum, plädoyer 3/05, 36 ff.; *M. Caroni*: Das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Neuere Entwicklungen, in: *Daniel Thürer (Hrsg.)*, a.a.O., 213 ff.; *Dies.*: Die Reform des Strassburger Beschwerdeverfahrens durch das 14. Protokoll zur EMRK: gelungener Balanceakt oder doch bloss ein Etappenziel?, recht 23 (2005) 109 ff.; *M. Christen-Arnold/S. Steiner/N.N.*: Opfer und Opferinteressen im Strafverfahren, Krim. 59 (2005) 448 ff.; *A. Dépraz*: «Vous avez le droit de garder le silence !», in: *A. Kasser/M. Novier/O. Pelet/R. Schlosser (Hrsg.)*: L'avocat et le juge face au droit pénal, Mélanges offerts à Eric Stoudmann, Genf/Zürich, 2006, 37 ff.; *A. Donatsch/U. Weder/C. Hürlimann*: Die Revision des Zürcher Strafverfahrensrechts vom 27. Januar 2003, In Kraft seit 1. Januar 2005, Zürich 2005; *P. Erb/U. Weder*: Ein Tötungsdelikt und sein anonymisierter Zeuge im Kanton Zürich, Krim. 60 (2006) 337 ff.; *M. Forster*: Zwischen Berufs- und Untersuchungsgeheimnis:

neueste Praxis zur strafprozessualen Edition von Akten, zur Verwendung des Bankformulares «R» und zur Zulässigkeit von «Informationssperren» gegenüber Rechtsanwälten, ZBJV 141 (2005) 529 ff.; C. V. Fumeaux/Ch. A. Spénlé: Der völkerrechtliche und strafrechtliche Verfahrensablauf beim Verdacht von polizeilicher Misshandlung, ZStrR 123 (2005) 383 ff.; Th. Gächter/D. Thurnherr: Neues Bundesgerichtsgesetz: Rechtsschutz gewahrt, plädoyer 2/06, 32 ff.; J. Gauthier: Les compétences de l'administration fédérale en droit pénal administrative, in: Benoît Bovay/Minh Son Nguyen (Hrsg.): Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Théorie du droit, Droit administratif, Organisation du territoire, Bern 2005, 261 ff.; M. Gianini: Anwaltliche Tätigkeit und Geldwäscherei, Zur Anwendbarkeit des Geldwäschereitabstandes (Art. 305^{bis} StGB) und des Geldwäschereigesetzes (GwG) auf Rechtsanwälte, Diss. Zürich 2005; P. Gomm/D. Zehntner: Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2. Aufl., Bern 2005; G. Greiner/D. Akikol: Grenzen der Vermögenseinziehung bei Dritten (Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) – unter Berücksichtigung von zivil- und verfassungsrechtlichen Aspekten, AJP 14 (2005) 1341 ff.; M. Guery: Die Privatisierung der Sicherheit und ihre rechtlichen Grenzen, ZBJV 142 (2006) 273 ff.; P. Guidon/F. Bänziger: Alter Wein in neuen Schläuchen? – Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 19. September 2005; P. Guidon/W. Wüthrich: Zur Praxis bei Beschwerden gegen das Bundesstrafgericht, plädoyer 4/05, 34 ff.; H. Gürber: Jugendstrafgesetz: Vom Erwachsenenstrafrecht geprägt, plädoyer 1/06, 36 ff.; R. Gysin: Der Fingerabdruck steht unter Verdacht, plädoyer 6/05, 11 ff.; Ulrich Häfelin/Walter Haller/Helen Keller: Bundesgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit nach der Justizreform, Supplement zur 6. Auflage des Schweizerischen Bundesstaatsrechts, Zürich 2006; W. Haller: Demokratie kommt vor Rechtsstaatlichkeit, plädoyer 1/06, 28 ff.; Th. Hansjakob: Erste Erfahrungen mit dem BÜPF aus anwaltlicher Sicht, Anwaltsrevue 8 (2005) 55 ff.; M. Henzelin: «Ne bis in idem», un principe à géométrie variable, ZStrR 123 (2005) 345 ff.; W. Hetzer: Verschleppung und Folter, Staatsraison oder Regierungskriminalität?, Krim. 60 (2006) 148 ff.; Elias Hofstetter: Das Verfahren internationaler Strafgerichte zwischen Common Law und Civil Law, Diss. Bern 2005; C. Hug: Das neue Jugendstrafrecht, Anwaltsrevue 8 (2005) 256 ff.; B. Isenring: Verdeckte Ermittlungen im Dienste der Terrorbekämpfung, rechtliche Voraussetzungen in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung des BVE, in: Ph. Juchli/M. Würmli (Hrsg.): Auswirkungen des Terrorismus auf Recht, Wirtschaft und Gesellschaft, Bern 2006, 215 ff.; E. Jaggi: Die prototypische Absprache, Legitimität im Lichte des Strafzumessungsrechts, Diss. Bern 2006; K. Jeker: Staatsschützer stellen den Rechtsstaat in Frage, plädoyer 2/06, 43 ff.; G. Jenny: Die strafrechtliche

Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2003 (ohne Entscheide betreffend die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen), Veröffentlicht im Band 129, ZBJV 141 (2005) 349 ff.; *Ders.*: Die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2004 (ohne Entscheide betreffend die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen), Veröffentlicht im Band 130, ZBJV 142 (2006) 151 ff.; *D. Jositsch/Th. Fingerhuth*: «Verteidigerrechte einzuschränken kann Sinn machen», plädoyer 2/06, 8 ff.; *W. Kälin/R. Kiener/M. Müller/P. Tschannen/A. Tschentscher*: Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2004/2005, ZBJV 141 (2005) 633 ff.; *Walter Kälin/Jörg Künzli*: Universeller Menschenrechtsschutz, Basel 2005; *P. Karlen*: Das neue Bundesgerichtsgesetz, Die wesentlichen Neuerungen und was sie bedeuten, Basel 2006; *H. Keller/M. Bertschi*: Erfolgspotential des 14. Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, EuGRZ 32 (2005) 204 ff.; *H. Koller*: Grundzüge der neuen Bundesrechtspflege und des vereinheitlichten Prozessrechts, ZBl 107 (2006) 57 ff.; *Ders.*: Schengen/Dublin und die Bilateralen II – Eine neue Dimension in der Integrationspolitik, Vom einheitlichen Wirtschafts- zum europäischen Sicherheitsraum, AJP 14 (2005) 909 ff.; *Ph. Kronig/E. Bollmann*: Die nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität, Ein Porträt, Anwaltsrevue 9 (2006) 51 ff.; *M. Kummer*: E-Mail-Verschlüsselung in der Anwaltskanzlei, Anwaltsrevue 8 (2005) 400 ff.; *M. Küng/C. Hauri/Th. Brunner*: Handkommentar zur Zürcher Strafprozessordnung, Bern 2005; *J. H. Lee*: Die Beteiligung des Strafverteidigers an der Geldwäscherei, Diss. Basel 2006; *A. Lüchinger*: Über die Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten, Anwaltsrevue 8 (2005) 462 ff.; *L. Moreillon/A. Willi-Jayet*: Coopération judiciaire pénale dans l'Union européenne, Genf 2005; *J. P. Müller*: Die Menschenwürde ist nicht verhandelbar, plädoyer 6/05, 42 ff.; *N. Nedopil/V. Dittmann/M. Kiesewetter*: Qualitätsanforderungen an psychiatrische Gutachten, ZStrR 123 (2005) 127 ff.; *M. A. Niggli*: Das Schweizerische Strafrecht, Sämtliche Erlasse des Bundes zum Straf- und Strafprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2006; *N. Oberholzer*: BG über die verdeckte Ermittlung, Kein Meisterstück der helvetischen Gesetzgebung, Anwaltsrevue 8 (2005) 57 ff.; *Ders.*, Grundzüge des Strafprozessrechts, Dargestellt am Beispiel des Kantons St. Gallen, 2. Aufl., Bern 2005; *K. Odendahl*: Neue Spezialgerichte sollen dem Völkerrecht zum Durchbruch verhelfen, plädoyer 5/05, 30 f.; *K. Oellers-Frahm*: Verbindlichkeit einstweiliger Anordnungen des EGMR – Epilog, Das Urteil der Grossen Kammer im Fall Momatkulov u.a. gegen Türkei, EuGRZ 32 (2005) 347 ff.; *A. Petrig/A. Felder*: Offene Türen für Kriegsverbrecher, plädoyer 5/05, 28 f.; *Gérard Piquerez*: Procédure pénale bernoise, 2. Aufl., Porrentruy 2006 ; *M. Raess/N. Kieser Blöchliger*: Anspruch auf Verteidigung durch mehrere Rechtsan-

wälte im Untersuchungsverfahren vor den Bundesstrafbehörden?, *Anwaltsrevue* 9 (2006) 191 ff.; *C. Reetz*: Adhäsionsklage: Leerlauf auf Kosten der Opfer, plädoyer 2/06, 28 f.; *G. Rey*: Procédure pénale genevoise et règles fédérales applicables, *Annotations et commentaires*, Basel 2005; *St. Riand*: D'un auteur irrecevable, *Anwaltsrevue* 9 (2006) 76 ff.; *S. Rohmer*, Les enquêtes de grande envergure dans le cadre de la nouvelle loi fédérale sur les profils d'ADN: une proportionnalité douteuse *ZStrR* 124 (2005) 96 ff.; *N. Salvioni*: Chi dovrebbe controllare il Procuratore Generale della Confederazione?, *Anwaltsrevue* 9 (2006) 114 ff.; *E. Schaufelberger*: Anti-Folterkonvention: Für effektive Kontrollen fehlt das Geld, plädoyer 1/06, 34 f.; *D. Schramm*: Entwicklungen bei der Strafbarkeit von privaten Zeugenbefragungen in der Schweiz durch Anwälte für ausländische Verfahren, *AJP* 15 (2006) 491 ff.; *A. Staub*: Das Bundesstrafgericht – im dritten Amtsjahr, *Anwaltsrevue* 9 (2006) 100 ff.; *M. Steller*: Kritische Bemerkungen zum Polygraphen, in: *M. Heer/Ch. Schöbi (Hrsg.)*, a.a.O., 173 ff.; *P. Sutter*: Aktuelle Bemerkungen zum rechtlichen Gehör aus anwaltlicher Sicht, *Anwaltsrevue* 9 (2006) 149 ff.; *Ders.*: Der Anwalt als Richter, die Richterin als Anwältin, Probleme mit der richterlichen Unabhängigkeit und den anwaltlichen Berufsregeln, *AJP* 15 (2006) 30 ff.; *D. Tavor*: Aussagepsychologie einmal anders – Der «Lügendetektor», in: *M. Heer/Ch. Schöbi (Hrsg.)*, a.a.O., 153 ff.; *E. Tophinke*: Bedeutung der Rechtsweggarantie für die Anpassung der kantonale Gesetzgebung, *ZBl* 107 (2006) 88 ff.; *St. Trechsel*: Bankgeheimnis – Strafverfahren – Menschenrechte, Nemo tenetur bei Steuerhinterziehung, *ZStrR* 123 (2005) 256 ff.; *Ders.*: Die Steuerbehörden müssen das Bankgeheimnis knacken können, plädoyer 6/05, 28 f.; *M. Tuchschnid*: Unentgeltliche Rechtspflege für juristische Personen? *SJZ* 102 (2006) 49 ff.; *M. E. Villiger*: Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und Strafe sowie der Folter), in: *Daniel Thürer (Hrsg.)*, a.a.O., 61 ff.; *F. Uhlmann*: Das Willkürverbot, *Habil.* Basel 2005; *B. Wilson*: Le rôle des mesures conservatoires dans la protection internationale des droits de l'homme, *SZIER* 15 (2005) 509 ff.; *W. Wohlers*: Aktuelle Fragen des Zeugenschutzes – zur Vereinbarkeit der im Strafprozessrecht des Kantons Zürich anwendbaren Zeugenschutznormen mit Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK, *ZStrR* 123 (2005) 144 ff.; *Ders.*: Haftanordnung: Einige Kantone müssen über die Bücher, plädoyer 5/05, 38 ff.; *Ders.*: Vorschüsse: Ein Minenfeld nicht nur für Strafverteidiger, plädoyer 6/05, 34 ff.; *W. Wohlers/G. Godenzi*: Strafbewehrte Verhaltenspflichten nach Verkehrsunfällen – unzulässiger Zwang zur Selbstbelastung?, *AJP* 14 (2005) 1045 ff.; *A. Wurzbürger*: La loi sur le Tribunal fédéral du 17 juin 2005, Charge et décharge du Tribunal fédéral, *SJZ* 101 (2005)

489 ff.; *W. Wüthrich*: Die Hochrechnung gewonnener Erkenntnisse als Mittel der Beweisführung im Wirtschaftsstrafprozess, ZStrR 123 (2005) 277 ff.; *M. Ziegler*: Zur Rechtsnatur der künftigen Einheitsbeschwerden, Lückenhaftes Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG), SJZ 102 (2006) 56 ff.; *U. Zimmerli*: Entwicklungen im Staatsrecht: SJZ 101 (2005) 573 ff.; *Th. Zweidler*: Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 30. Juni 1970/5. November 1991, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 1992, Bern 2005.